

Vorlage		
Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur Beteiligte Dienststelle/n: Dezernat VII FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt FB 30 - Fachbereich Recht und Versicherung FB 62 - Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung		Vorlage-Nr: FB 61/0773/WP18-1 Status: öffentlich Datum: 14.02.2024 Verfasser/in: Dez. III / FB 61/100
Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen hier: Ergänzung zur Vorlage WP 61/0773/WP18 (Bericht über die Vorberatung der Bezirke zum Offenlagebeschluss)		
Ziele:		
Klimarelevanz		
keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.02.2024	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Entscheidung
29.02.2024	Planungsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** nimmt den Bericht der Verwaltung über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 LNatSchG NRW und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 (1) LNatSchG NRW i.V.m. mit § 11 DVO-LNatSchG sowie der Beteiligung gemäß § 9 LNatSchG NRW (SUP) zur Kenntnis.

Er schließt sich ...

... den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen der Bezirksvertretung Aachen-Mitte an und beschließt somit, den integrierten Umweltbericht zur Begründung (Band 2) hinsichtlich der Wiederaufnahme des Naturschutzgebiets N33 "Düsbergkopf mit Wurmquellen" gemäß Anlage 1 zu ändern.

... den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen der Bezirksvertretung Aachen-Brand an und beschließt somit, den integrierten Umweltbericht zur Begründung (Band 2) um den Textbaustein zum Themenfeld Hochwasser und Starkregen in Kapitel 12.5.4 ("Schutzgut Wasser") zu ergänzen.

... den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen der Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim an und beschließt somit, den integrierten Umweltbericht zur Begründung (Band 2) hinsichtlich der Wiederaufnahme des Naturschutzgebiets N15 "Steinbruch Schmithof" gemäß Anlage 1 zu ändern.

... den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg an.

... den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen der Bezirksvertretung Aachen-Richterich an.

Er beschließt den integrierten Umweltbericht zur Begründung (Band 2) des Landschaftsplans

einschließlich der hiermit beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen.

Der **Planungsausschuss** nimmt den Bericht der Verwaltung über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 LNatSchG NRW und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 (1) LNatSchG NRW i.V.m. mit § 11 DVO-LNatSchG sowie der Beteiligung gemäß § 9 LNatSchG NRW (SUP) zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden zur frühzeitigen Beteiligung, die nicht berücksichtigt werden konnten, zurückzuweisen.

Er schließt sich ...

... den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen der Bezirksvertretung Aachen-Mitte an.

... den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen der Bezirksvertretung Aachen-Brand an.

... den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen der Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim an.

... den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg an.

... den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen der Bezirksvertretung Aachen-Richterich an.

Er beschließt gemäß § 17 LNatSchG NRW die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans sowie die Beteiligung gemäß § 9 LNatSchG NRW (SUP) für die Dauer von sechs Wochen in der vorgelegten Fassung einschließlich der hiermit beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen gemäß Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Mit dieser Vorlage werden dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie dem Planungsausschuss ergänzende Informationen bzw. Unterlagen zur Beschlussvorlage FB 61/0778/WP18 zur Verfügung gestellt.

1. Ergebnis der Beratungen in den Bezirksvertretungen:

Die Fachverwaltung hat die Beschlussvorlage FB 61/0778/WP18 über die Neuaufstellung des Landschaftsplans zwischen November 2023 und Januar 2024 jeweils fristwährend in die sieben Bezirksvertretungen eingebracht.

B0: Bezirksvertretung Aachen-Mitte am 24.01.2024

B1: Bezirksvertretung Aachen-Brand am 06.12.2023

B2: Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf am 10.01.2024

B3: Bezirksvertretung Aachen-Haaren am 06.12.2023

B4: Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim am 10.01.2024

B5: Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg am 29.11.2023

B6: Bezirksvertretung Aachen-Richterich am 24.01.2024

Die Bezirksvertretungen haben jeweils in öffentlicher Sitzung wie folgt beraten:

1.0 Bezirksvertretung Aachen-Mitte

Die Bezirksvertretung Aachen Mitte hat sich dem Beschlussvorschlag der Vorlage FB 61/0778/WP18 verbunden mit der nachfolgenden Änderungsempfehlung einstimmig angeschlossen.

„Das Naturschutzgebiet *Düsbergkopf mit Wurmquellen* soll entsprechend den Festsetzungen des Vorentwurfs des Landschaftsplans ausgewiesen werden.“

1.1 Bezirksvertretung Aachen-Brand

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand (B1) hat sich dem Beschlussvorschlag der Vorlage FB 61/0778/WP18 einstimmig angeschlossen. Zudem wurde in der B1 – ebenfalls mit einstimmigem Beschluss – auf einen Überprüfungsbedarf bezüglich der Zuordnung bei einigen Landschaftsschutzgebieten hingewiesen. Die B1 äußerte den Wunsch, das Themenfeld Hochwasser und Starkregen textlich zu verankern. Ein entsprechender Vorschlag ist in Nr. 2.1 sowie in Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt.

1.2 Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf

Die Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf (B2) hat sich dem Beschlussvorschlag der Vorlage FB 61/0778/WP18 einstimmig angeschlossen.

1.3 Bezirksvertretung Aachen-Haaren

Die Bezirksvertretung Aachen-Haaren (B3) hat sich dem Beschlussvorschlag der Vorlage FB 61/0778/WP18 einstimmig angeschlossen.

1.4 Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim

Die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim (B4) hat sich dem Beschlussvorschlag der Vorlage FB 61/0778/WP18 verbunden mit der nachfolgenden Änderungsempfehlung einstimmig angeschlossen.

- a) „Die Flächen des Naturschutzgebietes Schmithof, welche im Vorentwurf des Landschaftsplanes zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen waren und im aktuell vorliegenden Entwurf aus dem Naturschutzgebiet herausgefallen sind, sollen entsprechend dem Vorentwurf zusätzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.“
- b) "Jene Flächen des Naturschutzgebietes Oberes Indetal, welche östlich der Ortslage Schmithof liegen und gegenüber dem Vorentwurf des Landschaftsplans aus dem Naturschutzgebiet herausgefallen sind, sollen teilweise zusätzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Dabei sollen die zusätzlich auszuweisenden Flächen so ausgewählt werden, dass eine deutlich erweiterte geschützte Uferzone des Bachlaufes entsteht.“

Die B4 hat darüber hinaus weitere Ergänzungs- bzw. Änderungsempfehlungen beraten, die jedoch mehrheitlich durch das Gremium abgelehnt wurden. Diese betrafen – nachrichtlich dargestellt – unter Buchstabe c) einen Prüfauftrag an die Verwaltung zur Fragestellung, ob das Freizeitgelände Walheim aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden kann, um die adäquate Entwicklung dieses Familien- und Erholungsangebotes auch für die Zukunft sicher zu stellen, sowie unter Buchstabe d) einen Änderungsbeschluss, wonach sich die B4 gegen die Aufnahme der Wegeverbindung "Freizeitgelände Walheim | Friesenrath, Pannekoppweg" in den Naturschutz ausspricht und zugleich beantragt, diesen als Fluchtweg für die Entfluchtung des stark frequentierten Freizeitgeländes sowie als Zuwegung für Rettungsfahrzeuge zusätzlich zur Zuwegung über die Schleidener Straße einzuplanen und entsprechend herzurichten.

1.5 Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg

Die Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg (B5) hat sich dem Beschlussvorschlag der Vorlage FB 61/0778/WP18 verbunden mit der nachfolgenden Änderungsempfehlung mehrheitlich angeschlossen.

„Der nördliche Teil des Fußweges der Grünlandfläche, welche im Westen an das Naturschutzgebiet Friedrichswald und im Osten an die Bahnschienen angrenzt und welche im Vorentwurf des Landschaftsplans als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen war, soll entsprechend der Festsetzung des Vorentwurfes als NSG ausgewiesen werden.“

1.6 Bezirksvertretung Aachen-Richterich

Die Bezirksvertretung Aachen-Richterich (B6) hat sich dem Beschlussvorschlag der Vorlage FB 61/0778/WP18 einstimmig angeschlossen. Zudem ergänzte die B6 den Beschlussvorschlag ebenfalls einstimmig um folgenden Text:

„Darüber hinaus beauftragt die Bezirksvertretung Aachen-Richterich die Verwaltung, insbesondere für die Flächen entlang der Naturschutzgebiete an den Horbacher Bächen freiwillige Natur- und Artenschutzmaßnahmen in Kooperation mit den Landwirt*innen in die Wege zu leiten (z.B. durch Vertragsnaturschutz oder Flächentausch) mit dem Ziel einer

ökologischen Aufwertung und zur Vermeidung von Dünger- und Pestizideinträgen in die Bachläufe.“

2. Darstellung der erforderlichen Änderungen der Entwurfsfassung aufgrund der Beschlussempfehlungen aus den Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen empfehlen teilweise Beschlussänderungen bzw. Beschlussergänzungen, welche redaktionelle, zeichnerische und | oder inhaltliche Auswirkungen auf die Neuaufstellung des Landschaftsplans (hier: Entwurf des Plans zur Offenlage) haben werden, sofern sich der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie der Planungsausschuss den Empfehlungen anschließen. Diese redaktionellen, zeichnerischen und | oder inhaltlichen Auswirkungen sind nachstehend sowie in der Anlage 1 (hier: mit Bezugnahme auf die zugehörigen Fundstellen in den entsprechenden Dokumenten) dargestellt.

2.0 Auswirkungen aufgrund der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Aachen-Mitte

Neben redaktionellen und zeichnerischen Anpassungen hat die Wiederaufnahme des Naturschutzgebiets "Düsbergkopf mit Wurmquellen" wesentliche inhaltliche Änderungen zur Folge, welche in Anlage 1 als nach Prüfung durch die Verwaltung erläutert sind. Sie betreffen den Band 1 in Kapitel 2.1 durch die Ergänzung des Naturschutzgebietes N33 = 2.1-33 („Düsbergkopf mit Wurmquellen“) sowie in Kapitel 2.4 durch die Streichung der textlichen Ausführungen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen LB47 = 2.4-47 und LB48 = 2.4.48. Hierdurch wird den Abwägungsvorschlägen zu den EW 067-1, 096-2 und 133-1 sowie zu den TÖB T-19-23, T-31-1 und T-36-1 nicht gefolgt. Die zeichnerische Änderung der Festsetzungskarte sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen. Zudem ist im Band 2 in Kapitel 12.1 ein Text zu dem entsprechenden Naturschutzgebiet 2.1-33 aufzunehmen. Der dafür aus fachlicher Sicht entwickelte Text ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

2.1 Auswirkungen aufgrund der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Aachen-Brand

Die Zuordnung der Landschaftsschutzgebiete im Bereich Aachen-Brand | Krauthausen wurde mit besonderem Blick auf die Areale entlang der Schroufstraße geprüft. Nach fachtechnischer Prüfung steht der Vorschlag im Raum, fünf Teilflächen aus dem L18 = 2.2-18 („Eilendorf/ Freund“) sowohl zeichnerisch als auch redaktionell dem L14 = 2.2.14 „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“ zuzuordnen (vgl. hierzu Anlage 1). Weitere Änderungen im Bereich Brand entlang des Geltungsbereiches und des Naturschutzgebietes N28 = 2.1-28 („Indetal Brand“) werden nach fachlicher Prüfung nicht unterstützt.

Um der Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen-Brand zu folgen, das Themenfeld Hochwasser und Starkregen textlich zu verankern, kann in Band 2 das Kapitel 12.5.4 "Schutzgut Wasser" des integrierten Umweltberichts wie folgt ergänzt werden:

„Neben der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie dem Trinkwasserschutz wird im Landschaftsplan insbesondere auch der Hochwasserschutz geregelt.

Um einen effektiven Hochwasserschutz bzw. Schutz vor Starkregenereignissen zu ermöglichen, lässt der Landschaftsplan innerhalb von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen diesbezügliche Maßnahmen als Ausnahmen mit Erlaubnisvorbehalt zu. Hierzu zählen u.a. Maßnahmen und bauliche Anlagen wie Rückhaltebecken sowie auch die Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts (Ausnahme Nr. 5 a in NSG/ LB sowie Nr. 5b in LSG).

Vor allem im Aachener Süden werden die meisten Gewässerläufe als Naturschutzgebiete geschützt. Dabei werden nicht nur vorhandene Retentionsräume geschützt, sondern es sollen langfristig durch die Festsetzungen auch neue Retentionsflächen geschaffen werden. Die Gebote in diesen Naturschutzgebieten sehen u.a. eine naturnahe Wiederherstellung von Fließgewässern sowie eine Duldung von Biberaktivitäten vor. Dies führt zu Aufstauungen und Rückhaltungen, Vergrößerungen von Gewässerflächen, einer Zunahme von Verdunstung und Versickerung und zu einem verzögerten Ablauf bei Hochwasser (verringerte Hochwasserspitzen).

Beispiele für Naturschutzgebiete mit solchen Geboten sind die NSG Iterbach, Indetal Walheim sowie Bachtalsystem am Oberlauf Inde: In diesen NSG wird eine Renaturierung, Entfichtung sowie Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum durch Gebote festgelegt.

Zusammen mit Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts, die über die o.g. Ausnahme ermöglicht werden können, führen die Gebote potenziell zu einer Entlastung der Ortslagen, insb. in Kornelimünster und Stolberg bei Hochwasser und Starkregenereignissen.“

2.2 Auswirkungen aufgrund der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf

Aus der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf resultieren keine Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe.

2.3 Auswirkungen aufgrund der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Aachen-Haaren

Aus der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Aachen-Haaren resultieren keine Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe.

2.4 Auswirkungen aufgrund der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim

Änderungen bei den Naturschutzgebieten N15 = 2.1-15 „Steinbruch Schmithof“ (Ausführung gemäß Vorentwurf) und N17= 2.1-17 „Bachtalsystem am Oberlauf der Inde“ (Verbreiterung des Naturschutzgebietes in unmittelbarer Bachnähe im Planquadrat Hk, vgl. Anlage 1) lösen zeichnerische und damit einhergehend textliche Änderungen aus. Hiermit verbunden ist die entsprechende Anpassung des Landschaftsschutzgebietes L14= 2.2-14 „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“. Im Bereich der Änderung des N15 ist zudem der Maßnahmenraum 5.1.1-13 (B13) zeichnerisch und redaktionell anzupassen.

Für das N15 = 2.1-15 „Steinbruch Schmithof“ ist eine textliche Anpassung in Band 1 und Band 2 erforderlich. Die entsprechenden Passagen sind in der Anlage 1 hervorgehoben.

Zudem haben die vorgenannten Änderungen Auswirkung auf die Abwägungsergebnisse der Anlage 25, wie nachfolgend beschrieben:

1. Bezüglich der Änderung des Naturschutzgebietes N15 = 2.1-15 („Steinbruch Schmithof“): hierdurch wird dem Abwägungsvorschlag zu EW 003-1 und EW 111-1 nicht gefolgt.
2. Bezüglich Änderung des Naturschutzgebietes N17= 2.1-17 („Bachtalsystem am Oberlauf der Inde“): hierdurch wird dem Abwägungsergebnis zu EW 060-1 weiterhin teilweise gefolgt.

2.5 Auswirkungen aufgrund der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg

Die Erweiterung des Naturschutzgebiets N9 = 2.1-9 "Friedrichswald und angrenzendes Grünland" löst zeichnerische und redaktionelle Änderungen für eben jenes Naturschutzgebiet sowie eine damit einhergehende zeichnerische und redaktionelle Änderung für das Landschaftsschutzgebiet L8= 2.2-8 („Vaalsequartier | Heldsruh“) aus. Zudem ist der Maßnahmenraum im Landschaftsschutzgebiet 5.1.1-8 (B8) anzupassen. Neben den entsprechenden Karten und Übersichten sind die Flächengrößen in Band 1 und Band 2 anzupassen.

Nach Ersteinschätzung der Fachverwaltung bestehen keine Auswirkungen auf die Abwägungsentscheidung für den jeweiligen Einzelfall, da zu dieser Fläche keine Einzeleingabe vorliegt.

2.6 Auswirkungen aufgrund der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Aachen-Richterich

Aus der Beschlussfassung der Bezirksvertretung Aachen-Richterich resultieren keine Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe.

3. Weitere redaktionelle Änderungen sowie textliche Ergänzungen der Verwaltung

Im Laufe des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landschaftsplans sind einige wenige Abgänge bei den Naturdenkmalen zu verzeichnen. Dies erfordert redaktionelle Änderungen in Kapitel 2.3 zu den Naturdenkmalen. – Konkret: ND 425, ND 671 sowie ein weiterer Baum aus der Alleenreihe im ND 758 sind gefällt. Die entsprechenden Berichtigungen aufgrund fehlerhafter Zuordnung oder Bereinigungen in der Festsetzungskarte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Weiteres Vorgehen

Sofern sich der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie der Planungsausschuss den Empfehlungen der Bezirksvertretungen anschließen, sind die in Anlage 1 dargestellten textlichen und zeichnerischen Auswirkungen auf die Dokumente des Entwurfes (Karten, Band 1, Band 2 aus der Vorlage FB 61/0778/WP18) in die Fassung zur Offenlage einzuarbeiten. Die eingearbeiteten und überarbeiteten Stellen werden kenntlich gemacht.

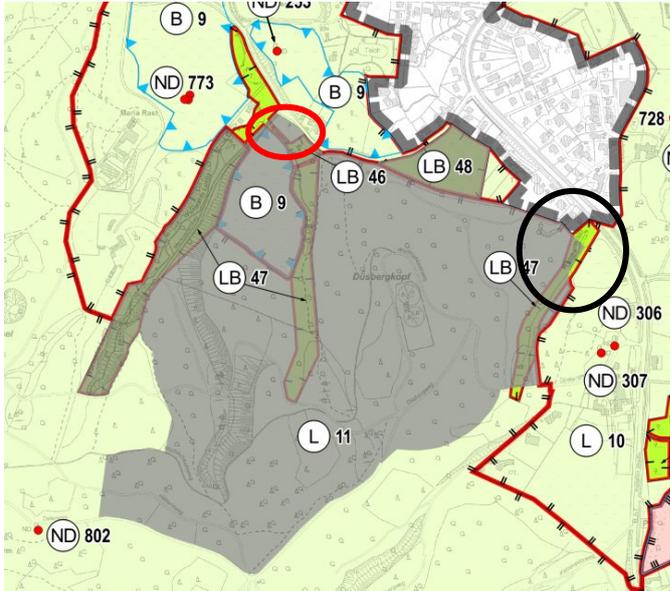
Anlage/n:

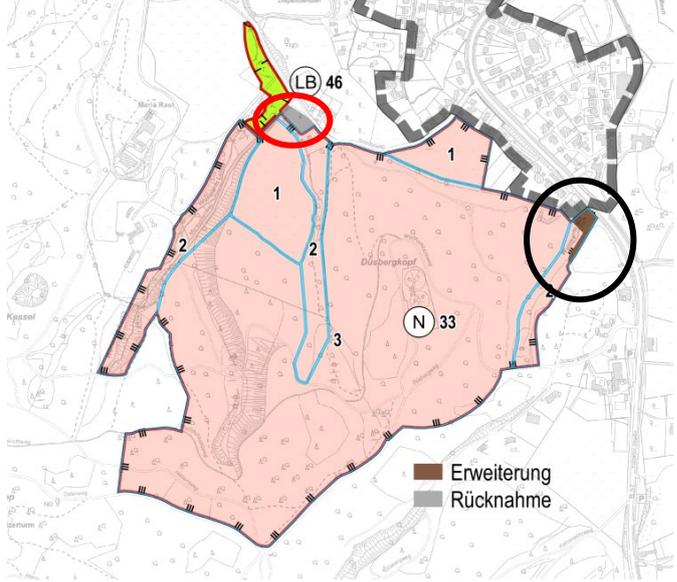
Darstellung der erforderlichen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen der Entwurfsfassung aufgrund der Beschlussempfehlungen aus den Bezirksvertretungen

Anlage 1 zur Ergänzung der Vorlage WP 61/0773/WP18 für die Sitzungen der Fachausschüsse

Hier: Darstellung der erforderlichen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen der Entwurfsfassung aufgrund der Beschlussempfehlungen aus den Bezirksvertretungen:

Hinzunahme des neuen Naturschutzgebiets 2.1-33 (N33) Düsbergkopf mit Wurmquellen - Bezirk Aachen-Mitte

Abgrenzung und Änderungsbedarf in den zeichnerischen Festsetzungen und Darstellungen	Änderungsbedarf in Band 1, Band 2 und der Abwägungsdokumente EW und TÖB
<p>2.1.33 (N33) Düsbergkopf mit Wurmquellen Wiederaufnahme des NSG Düsbergkopf mit Wurmquellen unter Einbeziehung des LB 47 (schwarzer Kreis), während die Fläche oberhalb des LB 46 (roter Kreis) im LSG verbleibt</p>  <p>Änderungen erforderlich in Karten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungskarte: Übersicht und Blattabschnitt 4 (Südost) • Anlagenkarte 1 und 2: Übersicht und die jeweilige NSG-Darstellung im Blattabschnitt 4 (Südost) 	<p>Band 1, Teil A, Kapitel 3.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Anzahl der NSG und der NSG mit Zonierungen <p>Band 1, Teil B Kapitel 2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte • Anzahl und Flächengröße der Naturschutzgebiete in Tabelle 1 • Neues Gebiet mit Beschreibung im Naturschutzgebiet 2.1-33 (N33) (Größe, Zonierung 1, 2 und 3) • Anpassung der Erläuterung von Verbot Nr. 25a und der Unberührtheit Nr. 2a • Ergänzung von 2.1-33 (N33) bei den Erläuterungen der textlichen Festsetzungen zu den Zonierungen in Naturschutzgebieten <p>Band 1, Teil B Kapitel 2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte, • Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete in Tabelle 2 • Flächengröße von 2.2-10 (L10) und 2.2-11 (L11) <p>Band 1, Teil B Kapitel 2.4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte • Übersicht der geschützten Landschaftsbestandteile in Tabelle 4 (Anzahl und Flächengrößen) • Flächengröße von 2.4-46 (LB46) • Löschung der Inhalte zu 2.4-47 und 2.4-48, diese werden nicht mehr Belegt

Abgrenzung und Änderungsbedarf in den zeichnerischen Festsetzungen und Darstellungen	Änderungsbedarf in Band 1, Band 2 und der Abwägungsdokumente EW und TÖB
<p>Vorschlag: Neue Abgrenzung N33 mit Zonierung und LB 46</p> 	<p>Band 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Beschreibung von 2.1-33 (N33) <p>Band 2, Kapitel 10.2, 10.2.2, 11, 11.2.1, 11.2.2, 11.2.4, 12.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Anzahl und Flächengrößen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von Geschützten Landschaftsbestandteilen • Anpassung der Anzahl von NSG mit Zonierungen <p>Band 2, Kapitel 12.4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschen von 2.4-47 (LB47) und 2.4-48 (LB48) aus dem Text zum Unterkapitel „Gewässer einschließlich Feuchtgebiete und Moorstandorte“ sowie „Grünland und Brachflächen“ <p>Abwägungsdokument:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EW: 067-1, 096-2, 096-7, 096-8, 096-9, 110-8, 133-1 und 133-3 sowie TÖB: T-19-23, T-31-1 und T-36-1

**Neue Beschreibung
BAND 1**

2.1.33 Naturschutzgebiet Düßbergkopf mit Wurmquellen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-33 Dh, Eh	<p>Naturschutzgebiet: Düßbergkopf mit Wurmquellen</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst strukturreiche Buchen- und Eichenwälder mit hohem Tot- und Altholzanteil, Buchenmischwälder mit Nadelbaumarten, die Quellbereiche und drei Nebenarme der Wurm auf teilweisen Niedermoorstandorten sowie einen weiteren Quellbereich mit Feuchtgrünland und feuchten Hochstauden zwischen Grindel und dem Düßbergkopf.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Größe: 48,4 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Teil des Aachener Stadtwaldes und besteht hauptsächlich aus strukturreichen Buchen- und Eichenwäldern sowie Buchenmischwäldern mit eingestreuten Nadelbaumarten. Das</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Waldgebiet wird durch alte, oft ilexreiche Buchenbestände geprägt. Namensgebend sind die Quellbereiche der Wurm, die sich am Nordwesthang des Düsbergkopfes befinden.</p> <p>Die Feuchtgrünlandflächen im Nordosten und Norden wurden in das Gebiet miteinbezogen.</p> <p>Im Schutzgebiet liegen zudem drei Bäche als Nebenarme der Wurm: „Wurmarm Luttiz“ am Merkesdellweg und „Wurmnebenarm Luttiz“ am Nordwesthang sowie ein Wurmarm im Nordosten. Die Quellbäche führen nur gering und teilweise auch nur periodisch Wasser. Sie sind teilweise von Erlenbruchwald und Moorböden umgeben. Das Tal des Wurmarms Luttiz hat sich stellenweise tief mit steilen Kanten in die Hänge des Aachener Waldes eingeschnitten.</p> <p>Auf der Grünlandfläche zwischen dem Waldrand am Düsbergkopf und dem Grindelweg liegt am nördlichen Rand eine eutrophierte Quellmulde mit Feuchtvegetation. Zwischen dieser Mulde und dem Waldrand ist darüber hinaus noch ein weiterer Teil des Wiesengeländes stark vernässt und mit Binsen-Feuchtgrünlandbeständen besiedelt. Bei dem Gelände handelt es sich um einen ausgedehnten Quellhorizont der oberen Wurm (Wurmarm Südost). Der Quellbereich ist verbracht und weist in kleinen Teilbereichen anstehendes Wasser und einen Saum aus feuchten Hochstauden auf.</p> <p>Insgesamt weist das Naturschutzgebiet ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Die Wald- und Quellbereiche sowie auch das Feuchtgrünland sind von Bedeutung für zahlreiche Tierarten, insbesondere gefährdete Fledermaus- und Vogelarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut),• Eutrophierung,• eingestreute Nadelbaumbestände (Fichten),• Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege,• Vermüllung.

Anlage 1 Ergänzung zur Vorlage WP 61/0773/WP18

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen zum Offenlagebeschluss

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>),</p> <p>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>),</p> <p>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p> <p>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),</p> <p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),</p> <p>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p> <p>Reptilien:</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),</p> <p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>),</p> <p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>),</p> <p>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),</p> <p>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>).</p>	
2.1-33.1 Dh, Eh	<p>Zone 1 – Grünlandflächen</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none">• Seggen- und binsenreiche Nasswiese.	<p>2 Teilflächen</p> <p>Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Optimierung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar:</p> <p><i>Kleinspecht (Dryobates minor)</i>,</p> <p><i>Grauspecht (Picus Canus)</i>.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich</p>

Anlage 1 Ergänzung zur Vorlage WP 61/0773/WP18

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen zum Offenlagebeschluss

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung einer Quellmulde und von Quellbereichen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung des Grünlands, insbesondere von Nass- und Feuchtgrünland sowie Hochstauden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Sicherung vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder anderen schädlichen Einwirkungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	
2.1-33.2 Dh, Eh	Zone 2 – Quellbereiche und Fließgewässer mit Gewässerrandbereichen	3 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Erhaltung, Sicherung und Optimierung der Quellbereiche und der Oberläufe der Wurm (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung des Grünlands, insbesondere von Nass- und Feuchtgrünland sowie Hochstauden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Erlenbruchwald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und zum naturnahen Rückbau der Bachabschnitte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Sicherung vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder anderen schädlichen Einwirkungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, z.T. auch Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial

Anlage 1 Ergänzung zur Vorlage WP 61/0773/WP18

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen zum Offenlagebeschluss

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-33.2 Dh, Eh	Zone 3 – Wald Spezieller Schutzzweck In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt: zur Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Laubwaldgebietes, insbesondere einem bodensau- ren Buchenwald, mit hohem Tot- und Altholzanteil (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG). Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote: Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.	1 Teilfläche
2.1-33.1	Zusätzliche Verbote in der Zone 1: Verbot des Einsatzes von Düngemitteln am Quell- bereich und an dem vegetationskundlich wertvollem Grünland mit einem Schutzstreifen von 5 m.	
2.1-33.2	Zusätzliche Verbote in der Zone 2: Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Pflan- zenschutzmitteln, Verbot der Anlage von Rückegassen auf Moorbö- den.	
2.1-33.3	Zusätzliche Verbote in der Zone 3: Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz. Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote: Umsetzung des kommunalen Artenschutzpro- gramms für die Ringelnatter.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebens- raum-/Biotoptypenabhängige Pflege. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes wer- den durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnah- men zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
2.1-33.1	Zusätzliche Gebote in der Zone 1: Extensivierung des Grünlandes auf mind. 50 % der Fläche, vorrangig auf den Flächen mit Nass- und Feuchtgrünland,	

Anlage 1 Ergänzung zur Vorlage WP 61/0773/WP18

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen zum Offenlagebeschluss

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Pflege des Nass- und Feuchtgrünlands,</p> <p>Sicherung und Schutz des Quellbereiches gegen schädliche Wirkungen.</p>	
2.1-33.2	<p>Zusätzliche Gebote in der Zone 2:</p> <p>sukzessive Umwandlung von Fehlbestockungen in naturnahe Laubwälder in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p> <p>Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen,</p> <p>Sicherung und Schutz der Quellbereiche sowie der weiteren Bachverläufe gegen schädliche Wirkungen.</p>	
2.1-33.3	<p>Zusätzliche Gebote in der Zone 3:</p> <p>Erhaltung und Förderung eines strukturreichen Laubwaldes mit hohem Tot- und Altholzanteil,</p> <p>sukzessive Umwandlung von Fehlbestockungen in naturnahe Laubwälder in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	

Neue Beschreibung

BAND 2, im Kap. 12.1

2.1-33 Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquelle

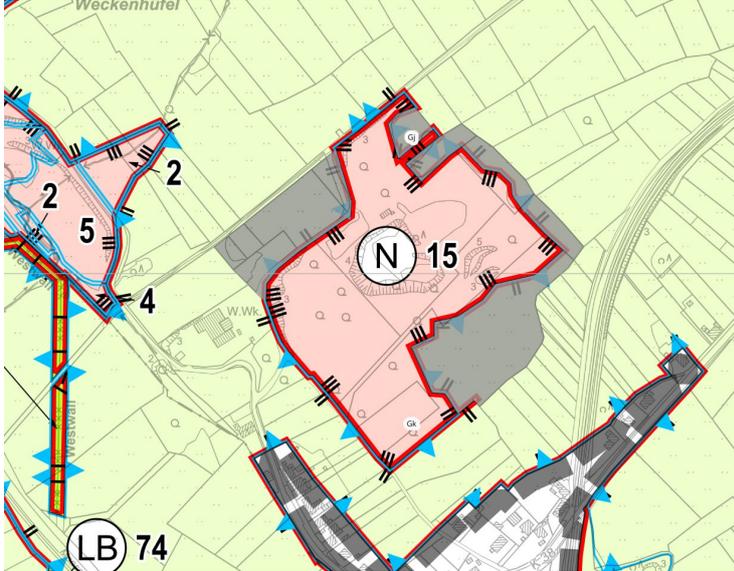
Das Verbot einer Düngung am Quellbereich und im Bereich des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes mit einem Schutzstreifen von 5 m sowie das Gebot, die beiden Grünlandflächen auf 50 % der Fläche zu extensivieren, führen zur Entwicklung von artenreichem Grünland und zur Sicherung und Förderung des Nass- und Feuchtgrünlandes mit Hochstauden. Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den beiden Grünlandflächen ist nur im Ausnahmefall möglich, eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfblättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Mit diesen Ver- und Geboten werden nicht nur die Schutzgüter Tiere und Pflanzen gefördert, sondern auch das Schutzgut Wasser wird vor schädlichen Einträgen geschützt. Entsprechend dürfen auch an den weiteren Quellbereichen der Wurm und an den Bachläufen im Wald kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

An den Wurmquellen treten teilweise Niedermoorböden auf. Diese werden entsprechend ebenfalls infolge der Verbote- und Gebote vor schädlichen Wirkungen geschützt. Auch das Verbot der Anlage von Rückgassen auf diesen schutzwürdigen Grundwasserböden schützt das Schutzgut Boden. Bachbegleitende Gehölzstrukturen sind zu fördern, die Fichten entlang der Gewässer sind abschnittsweise zu entfernen. Um den strukturreichen Buchen- und Eichenwald mit einem hohen Tot- und Altholzanteil am Düsbergkopf zu erhalten und zu fördern, ist eine Wiederaufforstung mit Nadelholz verboten und es ist eine sukzessive Umwandlung von Fehlbestockungen in naturnahe Laubwälder in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geboten. Dadurch wird ein naturnaher Wald geschaffen, der die Landschaftsästhetik und den Erholungsfaktor für den Menschen erhöht.

Infolge der Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Ringelnatter werden die Lebensräume und der Bestand dieser seltenen und gefährdeten Art gesichert.

Die Ver- und Gebote wirken sich langfristig positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Mensch aus.

Änderung Naturschutzgebiet 2.1-15 (N15) Steinbruch Schmithof - Bezirk Aachen- Kornelimünster/Walheim

Abgrenzung und Änderungsbedarf in den zeichnerischen Festsetzungen und Darstellungen	Änderungsbedarf in Band 1, Band 2 und der Abwägungsdokumente EW und TÖB
<p>2.1-15 (N15) Steinbruch Schmithof Wiederaufnahme der grauen Flächen in das NSG gemäß LP-VE</p>  <p>Änderungen erforderlich in Karten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungskarte (FK): Übersicht, Blattabschnitt 4 (Südost) • Anlagenkarte 1 und 2: Übersicht und die jeweilige NSG-Darstellung im Blattabschnitt 4 (Südost) 	<p>Band 1, Teil B Kapitel 2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte • Flächengrößen der Naturschutzgebiete in Tabelle 1 • Flächengröße von 2.1.15 (N15) • Textliche Anpassung bei 2.1.15 (N15) <p>Band 1, Teil B Kapitel 2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte • Tabelle 2 (Übersicht Landschaftsschutzgebiete) – Größe • Flächengröße von 2.2-14 (L14) • Anpassung der Flächengröße des Maßnahmenraums 5.1.1-13 (B13) <p>Band 2, Kapitel 10.2, 10.2.2, 11.2.1, 11.2.2 und 12.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Flächengrößen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete <p>Abwägungsdokument:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EW 003-1 und 111-1: Beschlussempfehlung: nicht gefolgt

Angepasste Beschreibung – hier grau hinterlegt

BAND 1

2.1.15 Naturschutzgebiet Steinbruch Schmithof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-15 Gj, Gk	<p>Naturschutzgebiet: Steinbruch Schmithof</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den ehemaligen Kalksteinbruch Schmithof mit Kalkmagerrasen und Eichen-Hainbuchenwald mit umliegenden Grünlandflächen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe 5,35-ca. 8,01ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen ehemaligen Kalksteinbruch (Geotop GK-5303-002, „Steinbruch östlich Pumpwerk Schmithof“), der von einem Orchideen-Kalk-Hainbuchenwald umgeben ist. Dieser artenreiche Wald wurde als Niederwald bewirtschaftet und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Im Steinbruch liegen zudem Flächen mit artenreichen Kalk-Trockenrasen und Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiesen. Zudem stockt hier auch ein feuchter Waldsaum. Die Kalkfelsen weisen teilweise typische Felsspaltenvegetation auf. Diese wertvollen Flächen sind vor Verbuschung zu schützen und entsprechend offenzuhalten. Die im Schutzgebiet befindlichen Gebäude und Bunker dienen Fledermäusen als Unterschlupf.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst neben dem Kalksteinbruch die angrenzenden Grünlandflächen mit den gliedernden linear verlaufenden heimischen Gehölzbeständen. Die Grünlandflächen weisen Entwicklungspotenzial für Magerrasen auf. Eine Extensivierung dieser Flächen führt zum Schutz des Steinbruchs einschließlich der dort vorkommenden schutzwürdigen Biotope wie z. B. die wertvollen Magerrasen und der streng geschützten Arten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung der Niederwaldbewirtschaftung auf Hochwaldbewirtschaftung, • Verbuschung der Offenlandflächen, • allg. Freizeitnutzung (Lagern, Feuer etc.) und Geocaching, • Vermüllung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung eines Biotopvernetzungs-elementes zum Biotopverbund der Steinbrüche im Süden Aachens (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none">• Trockenrasen,• Magerwiese- und weide,• Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte.	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden. Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.
	zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kalkmagerassen und Glatthaferwiesen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Kleingehölze und wärmeliebenden Gebüsche im Wechsel mit Grünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung eines Waldmantels (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von Felsspaltenvegetation (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Säugetiere: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>),	

Anlage 1 Ergänzung zur Vorlage WP 61/0773/WP18

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen zum Offenlagebeschluss

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Amphibien: Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Vögel: Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Pflanzen: Knäuel-Glockenblume (<i>Campanula glomerata</i>), Gewöhnliche Kreuzblume (<i>Polygala vulgaris</i>), Gewöhnliches Zittergras (<i>Briza media</i>), Wiesen-Kümmel (<i>Carum carvi</i>), Gewöhnlicher Wundklee (<i>Anthyllis vulneraria</i>), Weißes Waldvöglein (<i>Cephalanthera damasonium</i>), Vogel-Nestwurz (<i>Neottia nidus-avis</i>), Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>),</p>	
	<p>zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Geotop GK-5303-002 („Steinbruch östlich Pumpwerk Schmithof“).</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Düngung im eingezäunten Bereich des Steinbruchs,</p> <p>Düngebeschränkung: eine Minimaldüngung ist in den Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	

Anlage 1 Ergänzung zur Vorlage WP 61/0773/WP18

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen zum Offenlagebeschluss

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL),	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung auf 50 % der an den eingezäunten Steinbruch angrenzenden Grünlandflächen,	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Freihaltung der Fossillokalität im Nordwesten des Steinbruches,	
	Beruhigung des Steinbruchs,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Bartfledermaus und Geburtshelferkröte.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

Angepasste Beschreibung – hier grau hinterlegt

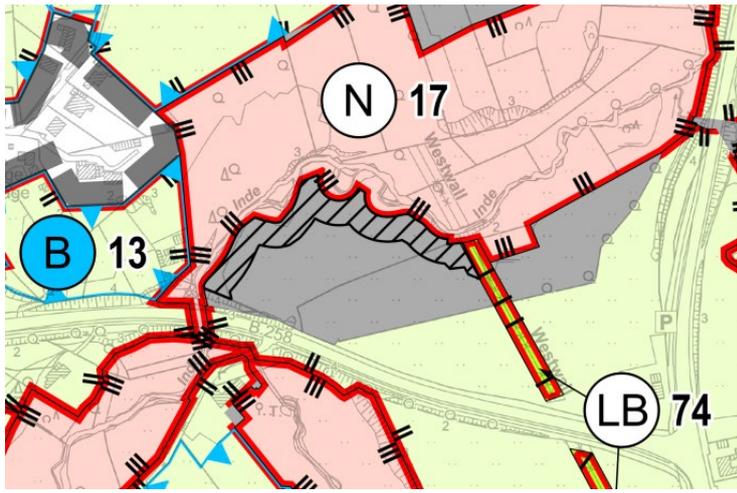
BAND 2

Kap. 12.1, 2.1.15

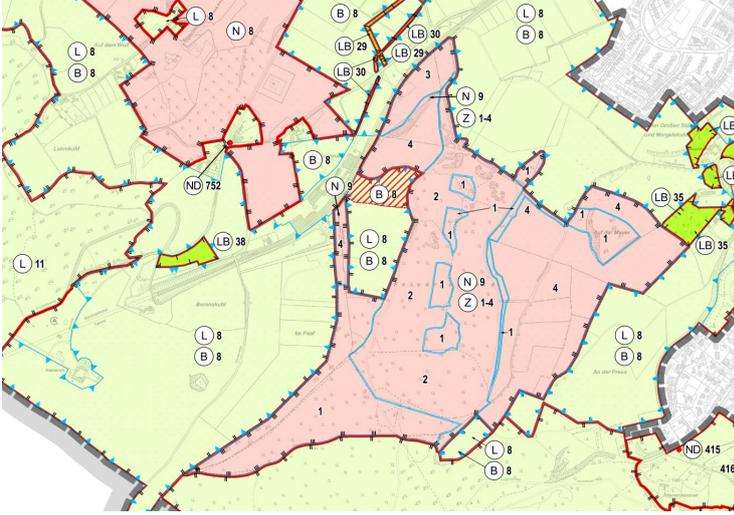
2.1-15 Naturschutzgebiet Steinbruch Schmithof

Der ehemalige Kalksteinbruch zwischen dem Iler- und Indetal, der von einem Orchideen-Kalk-Buchenwald umgeben wird, ist aufgrund des Geotops und der vorhandenen Artenvielfalt zu erhalten. Der Steinbruch weist weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope auf, wie Trockenrasen sowie Magerwiesen – und weiden. Die Kalkfelsen weisen teilweise typische Felsspaltvegetation auf. Ein feuchter Waldsaum stockt ebenfalls auf dem Gelände. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden werden entsprechend infolge der Unterschutzstellung geschützt. Die Fossillokalität im Nordwesten des Steinbruches ist freizuhalten, sodass positive Auswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und Boden erreicht werden. Eine Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen wird in diesem Steinbruch verboten, denn dies widerspricht dem Ziel der Erhaltung des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes. Ein zu erstellender Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplan muss eine Pflege der Trockenrasen sowie Magerwiesen -und weiden vorsehen, um den Bestand von seltenen Pflanzenarten auf Trocken- und Halbtrockenrasen wie Knäuel-Glockenblume, Gewöhnliches Zit-tergras und Manns-Knabenkraut und auch um die Felsspaltvegetation zu erhalten. Eine solche Pflege, die beispiels-weise eine Entbuschung vorsieht, führt temporär aufgrund der Veränderungen des Landschaftszustands zu Beeinträchti-gungen. Langfristig wird jedoch ein Lebensraum für seltene Kalkmagerarten und Arten der Glatthaferwiesen freigege-ben. Die am Steinbruch angrenzenden Grünlandflächen mit eingestreuten Gebüschten trockenwarmer Standorte sind ebenfalls im PEPL aufzunehmen. Eine Grünlandextensivierung auf 50 % des angrenzenden Grünlandes mit dem Ziel Glatthaferwiesen und Kalkmagerasen bzw. artenreiches Grünland zu entwickeln, ist anzustreben. Eine Düngung auf dem Gelände des Steinbruchs ist verboten, die Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen dürfen in Absprache mit der uNB eine Minimaldüngung erhalten. Um den Steinbruch als Trittsteinbiotop besseren Schutz zu gewährleisten, muss zudem der Steinbruch vor Freizeitaktivitäten beruhigt werden, sodass die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt positive Auswirkungen erfahren. Ein kommunales Artenschutzprogramm für die im Kalksteinbruch vorkommende Geburtshelferkröte und im Gebäude und Bunker vorkommende Bartfledermaus und andere seltene und gefährdete Fle-dermausarten wird festgesetzt. Infolge dieser Gebote werden insbesondere die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, aber auch Boden, langfristig positive Auswirkungen erfahren.

Änderung Naturschutzgebiet 2.1-17 (N17) Bachtalsystem am Oberlauf der Inde - Bezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim

Abgrenzung und Änderungsbedarf in den zeichnerischen Festsetzungen und Darstellungen	Änderungsbedarf in Band 1, Band 2 und der Abwägungsdokumente EW und TÖB
<p>2.1-17 (N17) Bachtalsystem am Oberlauf der Inde Vergrößerung der Schutzausweisung im schraffierten Bereich im Planquadrat „Hk“ um einen Puffer von 20 Metern zum Fließgewässer</p>  <p>Änderungen erforderlich in Karten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungskarte: Übersichtskarte und Blattabschnitt 4 (Südost) • Anlagenkarte 1 und 2: Übersichtskarte und die jeweilige NSG-Darstellung im Blattabschnitt 4 (Südost) 	<p>Band 1, Teil B Kapitel 2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte • Flächengröße der Naturschutzgebiete in Tabelle 1 • Flächengröße von 2.1-17 (N17) <p>Band 1, Teil B Kapitel 2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte • Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete in Tabelle 2 • Flächengröße von 2.2-14 (L14) <p>Band 2, Kapitel 10.2, 10.2.2, 11.2.1 und 11.2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Flächengrößen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete <p>Abwägungsdokument</p> <ul style="list-style-type: none"> • EW 060-1

**Änderung Naturschutzgebiet 2.1-9 (N9) Friedrichswald und angrenzendes Grünland – Bezirk Aachen-Lauren-
berg**

Abgrenzung und Änderungsbedarf in den zeichnerischen Festsetzungen und Darstellungen	Änderungsbedarf in Band 1, Band 2 und der Abwägungsdokumente EW und TÖB
<p>2.1-9 (N9) Friedrichswald und angrenzendes Grünland Aufnahme der hier rot schraffierten Fläche ins Naturschutzgebiet.</p>  <p>Änderungen erforderlich in Karten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungskarte: Übersicht und Blattabschnitt 2 (Nordwest) • Anlagenkarten 1 und 2: Übersicht und die jeweilige Darstellung der Naturschutzgebiete in Blattabschnitt 2 (Nordwest) 	<p>Band 1, Teil B Kapitel 2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte • Tabelle 1 (Übersicht Naturschutzgebiete): 2.1-9 (Größe, Vergrößerung Zone 4 - Extensives Grünland) <p>Band 1, Teil B Kapitel 2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte • Tabelle 2 (Übersicht Landschaftsschutzgebiete): Flächengröße von 2.2-8 (L8), Verkleinerung des Maßnahmenraums 5.1.1-8 (B 8) im Landschaftsschutzgebiet <p>Band 2, Kapitel 10.2, 10.2.2, 11.2.1 und 11.2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Flächengrößen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten <p>Abwägungsdokument</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrscheinlich ohne Auswirkung auf die Abwägung

Anlage 1 Ergänzung zur Vorlage WP 61/0773/WP18

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen zum Offenlagebeschluss

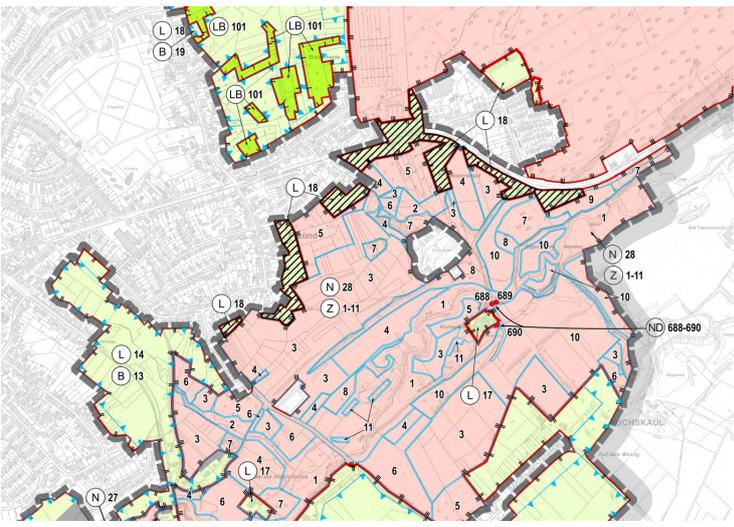
Darstellung Sachstand Naturdenkmale

Redaktionelle Anpassung

ND- Nr-	Begründung	Redaktionelle Änderung in
ND 004	Von B5 zu B6	Band 1 Tabelle 3 (2.3-004)
ND 013	Von B6 zu B5	Band 1 Tabelle 3 (2.3-013)
ND 303	Von B4 zu B0	Band 1 Tabelle 3 (2.3-303)
ND 425	Gefällt	Band 1 Tabelle 3, Festsetzungskarte
ND 668	Von B5 zu B0	Band 1 Tabelle 3 (2.3-668)
ND 671	Gefällt	Band 1 Tabelle 3, Festsetzungskarte
ND 763	Von B5 zu B6	Band 1 Tabelle 3 (2.3-763)
ND 832	Aufgrund seines Lebenszustandes entfallen	Festsetzungskarte anpassen
ND 758	22 anstelle von 23 Bäumen	Band 1 Tabelle 3 (2.3-758), Festsetzungskarte
Gesamt	146 ND, 296 Bäume	Band 1, Band 2, Karte

Zuweisung von 5 Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (L18) 2.2-18 Eilendorf/Freund zum (L14) 2.2-14 Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald.

Zeichnerische und redaktionelle Anpassung

Vorschlag der Verwaltung	Änderung
<p>Zuweisung der 5 schraffierten Teilflächen des L18 zum L14</p> 	<p>Band 1, Kapitel 2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete in Tabelle 2 • Flächengröße von 2.2-14 (L14) und 2.2-18 (L18)